

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

---

Landu e.U, FN 563102 t  
Flurstraße 16, 3364 Neuhofen an der Ybbs  
office@landu.at | www.landu.at

## 1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von Landu e.U. (nachfolgend „Landu“ oder „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

1.2 Die Leistungen umfassen insbesondere IT-Dienstleistungen, Webdesign, WordPress-Umsetzungen, Hosting- und Betriebsleistungen, Wartung, technische Betreuung, Support, Prozessdigitalisierung, Automatisierungen, Schnittstellen, Beratung, Schulung sowie die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Software-, Plattform- und KI-gestützten Funktionen.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B). Verträge mit Verbrauchern werden nur auf Grundlage gesonderter, Verbraucherschutzkonformer Bedingungen abgeschlossen.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Landu ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Schweigen, Leistungserbringung oder Rechnungslegung gelten nicht als Zustimmung.

1.5 Maßgeblich sind in folgender Reihenfolge: (i) schriftliche Individualvereinbarung, (ii) Angebot bzw. Leistungsbeschreibung, (iii) Auftragsverarbeitungsvertrag, sofern erforderlich, (iv) diese AGB.

## 2. Begriffsbestimmungen

2.1 „EVIDRA“ bezeichnet von Landu bereitgestellte oder betreute digitale Anwendungen, Workflows, Datenmodelle, Prüf-, Analyse-, Dokumentations-, Automatisierungs- und Reportingfunktionen, einschließlich KI-gestützter Assistenz- und Validierungsfunktionen, unabhängig davon, ob diese als Webanwendung, Modul, API, Dashboard, Plugin, Prototyp, SaaS-Leistung oder kundenspezifische Lösung bereitgestellt werden.

2.2 „KI-gestützte Funktionen“ sind Funktionen, die maschinelle Lernverfahren, generative KI, regelbasierte Prüfungen, Klassifikationen, Extraktionen, Text- oder Datenanalysen, Plausibilitätsprüfungen oder ähnliche automatisierte Verfahren verwenden.

2.3 „Hosting- und Betriebsleistungen“ umfassen die technische Bereitstellung, Wartung, Aktualisierung, Überwachung und Administration von Servern, Websites, Anwendungen, Datenbanken, Backups, Domains, DNS, SSL-Zertifikaten, E-Mail- oder vergleichbaren IT-Komponenten, soweit vertraglich vereinbart.

2.4 „Drittanbieter“ sind insbesondere Hostinganbieter, Domainregistrare, Cloudanbieter, Zahlungsanbieter, KI-Modellanbieter, Plugin- und Softwarehersteller, Schnittstellenbetreiber sowie sonstige externe technische Dienstleister.

## 3. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsbeschreibung

3.1 Angebote von Landu sind, sofern nicht anders angegeben, 14 Kalendertage gültig und freibleibend bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber oder zur tatsächlichen Leistungsaufnahme durch Landu.

3.2 Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem angenommenen Angebot oder sonstigen schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Allgemeine Beschreibungen auf Websites, in Präsentationen, Produktunterlagen oder Verkaufsgesprächen stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliche Zusage vereinbart wurden.

3.4 Landu schuldet mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine bestimmte Platzierung in Suchmaschinen, keine rechtliche, steuerliche oder branchenspezifische Compliance-Freigabe und keine fehlerfreie Erkennung oder Bewertung durch automatisierte oder KI-gestützte Systeme.

## 4. Leistungsumfang von Landu

4.1 Landu erbringt insbesondere folgende Leistungen, sofern beauftragt: Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von Websites und Landingpages; WordPress-Entwicklung; Einrichtung, Anpassung und Wartung von Content-Management-Systemen; Hosting, Domain- und DNS-Unterstützung; technische Administration; Sicherheits- und Funktionsupdates; Backup-Konzepte; Monitoring; Support; Prozessanalyse; Automatisierungen; Daten- und Dokumentenworkflows; Schnittstellenentwicklung; Schulungen und technische Beratung.

4.2 Hosting erfolgt je nach Projekt und Vereinbarung über Drittanbieter, insbesondere World4You, Cloudflare, sonstige Rechenzentren, Cloudanbieter oder über von Landu betriebene bzw. administrierte Infrastruktur. Die konkrete Hostingform ergibt sich aus Angebot oder Leistungsbeschreibung.

4.3 Landu ist berechtigt, die technische Ausführung nach fachlichem Ermessen zu gestalten, sofern vereinbarte Funktionalitäten und wesentliche Anforderungen eingehalten werden.

4.4 Nicht umfasst sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart: rechtliche Prüfung von Website-Inhalten, Impressum, Datenschutztexten, Cookie-Bannern, AGB, Urheberrechten, Markenrechten, Werbeaussagen, Barrierefreiheitsanforderungen, branchenspezifischen Informationspflichten sowie steuerliche, medizinische, finanzielle oder sonstige Fachprüfungen.

4.5 Der Auftraggeber bleibt für Inhalte, bereitgestellte Daten, rechtliche Zulässigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben, Materialien und Geschäftsprozesse verantwortlich.

## 5. EVIDRA, Software- und Plattformleistungen

5.1 EVIDRA kann je nach Vereinbarung als Standardfunktion, individuell angepasste Lösung, Pilotprojekt, Prototyp, Testumgebung, SaaS-Leistung, API, Dashboard, Modul oder Bestandteil eines größeren IT-Projekts bereitgestellt werden.

5.2 Mögliche Funktionen von EVIDRA umfassen insbesondere: strukturierte Erfassung und Verwaltung von Daten; Dokumenten- und Belegverarbeitung; Extraktion, Validierung und Plausibilisierung von Informationen; regelbasierte Prüfungen; KI-gestützte Analyse; Workflows; Benachrichtigungen; Reporting; Exportfunktionen; Integrationen in Systeme des Auftraggebers; Schnittstellen zu ERP-, CRM-, Finanz-, Website-, Formular-, Datenbank- oder sonstigen Drittsystemen.

5.3 Landu ist berechtigt, EVIDRA laufend weiterzuentwickeln, Funktionen zu ändern, zu erweitern, zu ersetzen oder einzustellen, sofern dadurch der vertraglich vereinbarte Kernnutzen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wesentliche Änderungen bei entgeltlichen Dauerleistungen werden dem Auftraggeber in angemessener Weise mitgeteilt.

5.4 Soweit EVIDRA als Beta-, Pilot-, Test- oder Prototypfunktion gekennzeichnet ist, erfolgt die Bereitstellung ausschließlich zu Evaluierungszwecken. In diesem Fall können Funktionsumfang, Verfügbarkeit, Datenmodell, Schnittstellen, Ergebnisqualität und Benutzerführung Änderungen unterliegen; produktiver Einsatz erfolgt auf Risiko des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich freigegeben.

5.5 Landu schuldet bei EVIDRA keine behördliche, steuerliche, buchhalterische, medizinische, finanzaufsichtsrechtliche oder sonstige fachrechtliche Freigabe. Ergebnisse von EVIDRA sind Entscheidungshilfen und müssen vom Auftraggeber vor operativer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Verwendung eigenverantwortlich geprüft werden.

5.6 Der Auftraggeber darf EVIDRA nicht zur rechtswidrigen Verarbeitung von Daten, zur Umgehung gesetzlicher Pflichten, zur Erstellung rechtswidriger Inhalte, zur Diskriminierung, zur unbefugten Überwachung oder zur Verarbeitung von Daten verwenden, für die ihm keine ausreichende Berechtigung zusteht.

5.7 Landu kann Nutzungsgrenzen, Speichergrenzen, API-Limits, Fair-Use-Regeln, Sicherheitsmaßnahmen und technische Schutzmechanismen vorsehen. Bei missbräuchlicher, sicherheitsgefährdender oder vertragswidriger Nutzung darf Landu den Zugang vorübergehend sperren, soweit dies zur Abwehr von Schäden erforderlich ist.

## **6. KI-gestützte Funktionen, Automatisierung und Ergebnisverantwortung**

6.1 KI-gestützte Funktionen können trotz sorgfältiger Entwicklung und Konfiguration unvollständige, fehlerhafte, veraltete, mehrdeutige oder rechtlich bzw. fachlich unzutreffende Ergebnisse liefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ergebnisse vor Verwendung auf Plausibilität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den jeweiligen Zweck zu prüfen.

6.2 Landu gibt keine Zusicherung, dass KI-gestützte Funktionen bestimmte Trefferquoten, Erkennungsraten, Klassifikationen, Compliance-Ergebnisse, steuerliche oder rechtliche Bewertungen, Integritätsprüfungen oder wirtschaftliche Resultate erreichen, sofern solche Kennzahlen nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlicher Servicelevel vereinbart wurden.

6.3 Automatisierte Workflows dürfen vom Auftraggeber nur eingesetzt werden, wenn angemessene Kontroll-, Freigabe- und Rückfallprozesse bestehen. Dies gilt insbesondere bei Workflows mit Außenwirkung, finanziellen Folgen, Vertragsrelevanz, personenbezogenen Daten oder regulatorischem Bezug.

6.4 Der Auftraggeber ist für fachliche Vorgaben, Prüfregelein, Datenquellen, Freigabeprozesse, Schulung seiner Nutzer und die finale Entscheidung über die Verwendung von KI- oder Automatisierungsergebnissen verantwortlich.

6.5 Landu darf zur Fehleranalyse, Qualitätssicherung, Missbrauchserkennung, Weiterentwicklung und Sicherheit technische Protokolle und Nutzungsdaten auswerten, soweit dies gesetzlich zulässig, datenschutzrechtlich gedeckt und vertraglich vereinbart ist.

## **7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

7.1 Der Auftraggeber stellt Landu alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Inhalte, Daten, Materialien, Zugangsdaten, Ansprechpartner, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung.

7.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass von ihm bereitgestellte Inhalte, Daten, Marken, Logos, Bilder, Texte, Dokumente, Schnittstellenzugänge und Systeme rechtmäßig verwendet werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen.

7.3 Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund fehlender, verspäteter, fehlerhafter oder unvollständiger Mitwirkung des Auftraggebers, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. Daraus entstehender Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

7.4 Der Auftraggeber hat Änderungen an seinen Systemen, Zugangsdaten, Hostingumgebungen, Plugins, Datenstrukturen, Schnittstellen, Drittanbieterleistungen oder rechtlichen Anforderungen, die Auswirkungen auf die Leistungen von Landu haben können, unverzüglich mitzuteilen.

7.5 Der Auftraggeber ist für eigene Datensicherungen verantwortlich, sofern Backup-Leistungen nicht ausdrücklich als Leistung von Landu vereinbart wurden. Auch bei vereinbarten Backups hat der Auftraggeber besonders kritische Daten zusätzlich eigenständig zu sichern.

## **8. Projektabwicklung, Termine, Abnahme und Änderungswünsche**

8.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Andernfalls gelten sie als unverbindliche Planwerte.

8.2 Landu darf Teilleistungen erbringen und Teilabnahmen verlangen, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

8.3 Der Auftraggeber hat gelieferte Leistungen unverzüglich, spätestens binnen 10 Werktagen ab Bereitstellung, zu prüfen und schriftlich abzunehmen oder konkrete, nachvollziehbare Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung und nutzt der Auftraggeber die Leistung produktiv, gilt die Leistung als abgenommen.

8.4 Änderungs-, Erweiterungs- und Zusatzwünsche nach Angebotsannahme, insbesondere Designänderungen, zusätzliche Funktionen, Schnittstellen, Datenmigrationen, Sonderanpassungen, Texteingaben, rechtliche Anpassungen oder zusätzliche Abstimmungen, sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

8.5 Landu kann bei umfangreichen Änderungen eine gesonderte Aufwandsschätzung oder ein Nachtragsangebot erstellen und die weitere Ausführung bis zur Freigabe zurückstellen.

## **9. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

**9.1** Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, der Preisliste, dem gewählten Leistungs- oder Lizenzmodell oder der schriftlichen Vereinbarung. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

**9.2** Einmalige Projektleistungen, insbesondere die Erstellung, Anpassung oder Erweiterung von Webseiten, IT-Systemen, Automatisierungen oder sonstigen Individualleistungen, können nach Projektfortschritt, Meilensteinen, Teilabnahmen oder tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

**9.3** Laufende Leistungen im Zusammenhang mit Webseiten, insbesondere Hosting, Wartung, technische Betreuung, Supportpakete, Lizenzen, Sicherheitsupdates, Plattformpflege und Betriebsleistungen, werden monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.

**9.4** Für EVIDRA gelten je nach vereinbartem Modell gesonderte Vergütungs- und Abrechnungsregelungen:

### **a) Pay-per-Use-Modell**

Im Pay-per-Use-Modell zahlt der Auftraggeber die vereinbarten Benutzerstaffeln pro Monat sowie die Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsmonat generierten Gutachten. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Nutzung, sofern nicht anders vereinbart.

### **b) Subscription-Modell**

Im Subscription-Modell zahlt der Auftraggeber die vereinbarten Benutzerstaffeln pro Monat sowie ein Subscription-Paket mit einer festgelegten Anzahl inkludierter Gutachten. Die Benutzerstaffeln und das Subscription-Paket werden je nach Vereinbarung monatlich oder jährlich im Voraus verrechnet.

Ist das im Subscription-Paket inkludierte Gutachtenkontingent vor Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums aufgebraucht, werden darüber hinaus generierte Gutachten bis zum Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums im Pay-per-Use-Modell erfasst und monatlich im Nachhinein zusätzlich verrechnet.

**9.5** Rechnungen sind binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart.

**9.6** Bei Zahlungsverzug ist Landu berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen, Mahnspesen und zweckentsprechende Inkassokosten zu verrechnen. Bei Unternehmensgeschäften gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach österreichischem Unternehmensrecht.

**9.7** Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Kalendertagen darf Landu nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfrist Leistungen aussetzen, Zugänge sperren, Veröffentlichungen zurücknehmen, Wartungen einstellen oder Verträge aus wichtigem Grund kündigen. Zahlungspflichten des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

**9.8** Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Zugang schriftlich und begründet zu erheben; andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## **10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung**

### **10.1 Homepageerstellung, Wartung und laufende Webseitenleistungen**

Verträge über Homepageerstellung in Verbindung mit laufenden Wartungs-, Hosting-, Support-, Lizenz-, Pflege- oder Betriebsleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, mit einer Mindestvertragsdauer von 36 Monaten abgeschlossen.

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht spätestens 4 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist das rechtzeitige Einlangen der Kündigung bei Landu.

### **10.2 EVIDRA – Pay-per-Use-Modell**

Verträge im EVIDRA Pay-per-Use-Modell werden, sofern nicht anders vereinbart, auf monatlicher Basis abgeschlossen. Der Auftraggeber kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Woche zum Ende des jeweiligen Monats schriftlich kündigen.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen weiteren Monat.

### **10.3 EVIDRA – Subscription-Modell**

Verträge im EVIDRA Subscription-Modell werden, sofern nicht anders vereinbart, mit einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten abgeschlossen. Dies gilt für das jeweils gebuchte Subscription-Paket einschließlich der vereinbarten Benutzerstaffeln und des inkludierten Gutachtenkontingents.

Die Kündigung eines Subscription-Pakets ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode möglich. Die Kündigung muss mindestens 8 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich bei Landu eingelangt sein.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das Subscription-Paket automatisch um eine weitere Vertragsperiode, abhängig vom vereinbarten Abrechnungsmodell um entweder einen weiteren Monat oder ein weiteres Jahr, sofern im Angebot oder Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

### **10.4 Vorzeitige Kündigung während Mindest- oder Verlängerungslaufzeiten**

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer oder Verlängerungslaufzeit ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine vorzeitige Kündigung entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung der bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit vereinbarten Entgelte.

### **10.5 Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblichem Zahlungsverzug, schwerwiegender Vertragsverletzung, missbräuchlicher Nutzung, Sicherheitsgefährdung, Rechtsverletzungen, Insolvenz oder dauerhafter Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

### **10.6 Vertragsende**

Nach Vertragsende enden Zugangs-, Nutzungs-, Wartungs-, Support-, Hosting-, Plattform- und Lizenzleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig für eigene Lizenzen, Hostingumgebungen, Domains, Backups, Exporte und technische Übergaben zu sorgen.

### **10.7 Unterstützungsleistungen bei Vertragsbeendigung**

Unterstützungsleistungen bei Migration, Übergabe, Export, Dokumentation, Lizenzumstellung oder Providerwechsel sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind.

## **11. Support, Wartung, Reaktionszeiten und Servicelevel**

11.1 Support erfolgt über die von Landu bekanntgegebenen Kommunikationskanäle. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, verpflichtet sich Landu zu einer Erstreaktion auf Supportanfragen innerhalb von 3 Werktagen. Eine Lösung innerhalb dieser Frist ist nicht geschuldet.

11.2 Feste Supportzeiten, Bereitschaftsdienste, Notfallservice, garantierte Entstörzeiten, Verfügbarkeiten oder Servicelevel bestehen nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

11.3 Wartungsarbeiten, Sicherheitsupdates, technische Umstellungen und Systempflege können zu vorübergehenden Einschränkungen führen. Landu wird planbare wesentliche Unterbrechungen nach Möglichkeit vorab ankündigen.

11.4 Landu haftet nicht für Störungen, Ausfälle oder Einschränkungen, die durch Drittanbieter, Internetprovider, Domainvergabestellen, Cloudanbieter, Pluginhersteller, Schnittstellenbetreiber, Browseränderungen, Sicherheitsvorfälle außerhalb des Verantwortungsbereichs von Landu, höhere Gewalt oder Änderungen an Systemen des Auftraggebers verursacht werden.

11.5 Sicherheitsupdates, Plugin-Updates, CMS-Updates oder API-Änderungen können Anpassungsaufwand verursachen. Dieser ist gesondert zu vergüten, sofern er nicht im vereinbarten Wartungspaket enthalten ist.

## **12. Hosting, Domains, Infrastruktur und Drittanbieter**

12.1 Soweit Landu Hosting-, Domain-, DNS-, Cloud-, E-Mail-, Backup-, CDN-, Proxy-, Sicherheits- oder ähnliche Betriebsleistungen erbringt, erfolgt dies nach Maßgabe des vereinbarten Leistungsumfangs und unter Einbindung geeigneter Drittanbieter.

12.2 Für Leistungen von Drittanbietern gelten ergänzend deren Vertrags-, Nutzungs-, Datenschutz- und Verfügbarkeitsbedingungen. Landu haftet nicht für Änderungen, Preiserhöhungen, Sperren, Ausfälle, Leistungsbeschränkungen oder Vertragsbeendigungen durch Drittanbieter, sofern Landu diese nicht schuldhaft verursacht hat.

12.3 Domains werden, sofern nicht anders vereinbart, im Namen des Auftraggebers oder treuhändig für den Auftraggeber registriert. Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit der Domain, Markenrechte und Namensrechte verantwortlich.

12.4 Landu darf technisch notwendige Maßnahmen zur Sicherheit und Stabilität setzen, insbesondere Updates, Sperren einzelner Funktionen, Passwortänderungen, Zugriffsbeschränkungen, IP-Blocking, Wiederherstellungen aus Backups oder temporäre Deaktivierungen kompromittierter Komponenten.

12.5 Soweit der Auftraggeber selbst Administratorzugänge erhält oder Änderungen vornimmt, trägt er die Verantwortung für daraus entstehende Störungen, Sicherheitsrisiken oder Datenverluste.

## **13. Software, Lizenzen, Open Source und Drittkomponenten**

13.1 Landu kann eigene Software, Frameworks, Bibliotheken, Vorlagen, Themes, Plugins, Builder, KI-Dienste, Automatisierungsplattformen, API-Dienste und sonstige Drittkomponenten einsetzen.

13.2 Unternehmensseitig lizenzierte Werkzeuge können auf Landu registriert sein. Mit Vertragsende oder Beendigung des jeweiligen Wartungs- oder Lizenzpakets endet die Nutzungsmöglichkeit über Landu. Der Auftraggeber ist für den Erwerb und die Pflege eigener Lizenzen verantwortlich, sofern er die volle Funktionsfähigkeit dauerhaft unabhängig von Landu erhalten möchte.

13.3 Open-Source-Komponenten unterliegen den jeweiligen Lizenzbedingungen. Landu schuldet keine über diese Lizenzbedingungen hinausgehenden Rechte.

13.4 Der Auftraggeber darf Schutzmechanismen, Lizenzprüfungen, Zugriffsbeschränkungen, API-Limits oder technische Sicherheitsmaßnahmen nicht entfernen, umgehen oder manipulieren.

13.5 Drittanbieter können ihre Produkte ändern, einstellen, kostenpflichtig machen oder Sicherheitsupdates verlangen. Daraus resultierende Anpassungen sind gesondert zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich umfasst.

## **14. Nutzungsrechte und geistiges Eigentum**

14.1 Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Marken-, Datenbank-, Know-how- und sonstigen Rechte an Konzepten, Designs, Quellcodes, Templates, Workflows, Modulen, Datenmodellen, Prompt-Strukturen,

Prüfregeln, Dokumentationen, Automatisierungen, EVIDRA-Komponenten und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben bei Landu oder den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

14.2 Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen im vertraglich vereinbarten Umfang.

14.3 Landu bleibt berechtigt, allgemeine Ideen, Konzepte, Methoden, Bausteine, Quellcodes, Bibliotheken, Module, Know-how, Templates, Automatisierungen, Prüfregeln und technische Lösungen auch für andere Kunden und eigene Zwecke zu nutzen, sofern keine vertraulichen Informationen oder geschützten Daten des Auftraggebers offengelegt werden.

14.4 Eine Herausgabe von Rohdaten, Quelldateien, Quellcodes, Build-Umgebungen, Prompt-Bibliotheken, Trainingsdaten, Modellen, Entwicklungsdokumentationen oder internen Tools ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

14.5 Der Auftraggeber räumt Landu die zur Leistungserbringung erforderlichen Nutzungsrechte an bereitgestellten Inhalten, Daten, Marken, Logos, Bildern, Texten, Dokumenten und sonstigen Materialien ein.

## **15. Daten, Datenschutz und Auftragsverarbeitung**

15.1 Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz.

15.2 Der Auftraggeber bleibt, soweit Landu personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Landu handelt in diesem Fall als Auftragsverarbeiter. Vor Beginn einer solchen Verarbeitung schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag ab.

15.3 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Rechtsgrundlagen, Informationspflichten, Einwilligungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen, Betroffenenrechte, Löschfristen, Datenminimierung, Richtigkeit der Daten und Zulässigkeit der Verarbeitungsvorgänge in seinen Systemen und Geschäftsprozessen.

15.4 Landu darf geeignete Subunternehmer und technische Dienstleister einsetzen, soweit dies vertraglich, datenschutzrechtlich oder im Auftragsverarbeitungsvertrag gedeckt ist.

15.5 Der Auftraggeber darf keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten, strafrechtlich relevanten Daten, Berufsgeheimnisse, Gesundheitsdaten, Zahlungsdaten oder sonstige besonders schutzwürdige Daten in Systeme von Landu oder EVIDRA einbringen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart, technisch vorgesehen und datenschutzrechtlich abgesichert ist.

15.6 Bei KI-gestützten Funktionen ist der Auftraggeber verpflichtet zu prüfen, ob die Eingabe personenbezogener oder vertraulicher Daten zulässig ist. Landu kann technische Empfehlungen zur Datenminimierung, Pseudonymisierung oder Anonymisierung geben, schuldet aber keine datenschutzrechtliche Gesamtprüfung des Geschäftsmodells des Auftraggebers.

## **16. Vertraulichkeit**

16.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen geschäftlichen, technischen, finanziellen, organisatorischen und sonstigen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden.

16.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

16.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsende für fünf Jahre fort; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie solange, wie diese rechtlich geschützt sind.

## 17. Gewährleistung

17.1 Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln, soweit in diesen AGB zulässig nichts Abweichendes vereinbart ist.

17.2 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich, konkret, nachvollziehbar und schriftlich zu rügen. Die Rüge hat eine Beschreibung des Mangels, betroffene Umgebung, Reproduktionsschritte, Screenshots oder Logdaten, soweit zumutbar, zu enthalten.

17.3 Bei berechtigten Mängeln ist Landu zunächst zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Schlägt die Verbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechtsbehelfe zu.

17.4 Kein Mangel liegt vor bei Einschränkungen, die auf unsachgemäße Nutzung, Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, Drittanbieter, veraltete Browser, geänderte Schnittstellen, fehlende Mitwirkung, fehlerhafte Daten, nicht freigegebene Updates, Sicherheitsmaßnahmen oder nicht vereinbarte Einsatzumgebungen zurückzuführen sind.

17.5 Bei Software-, Plattform-, Automatisierungs- und KI-Leistungen gilt als vertragsgemäß, was dem vereinbarten Leistungsumfang, dem Stand der Technik und einer praxisgerechten Fehlertoleranz entspricht. Eine vollständig fehlerfreie Software oder vollständig richtige KI-Ausgabe wird nicht geschuldet.

## 18. Haftung

18.1 Landu haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Landu im unternehmerischen Verkehr nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

18.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Landu für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Reputationsschäden, Produktionsausfall, Datenverlust, verlorene Einsparungen, Schäden aus Drittanbieterleistungen, Rechtsverfolgungskosten außerhalb des notwendigen Ausmaßes und Schäden aus ungeprüfter Verwendung von KI- oder Automatisierungsergebnissen ausgeschlossen.

18.4 Die Haftung für Datenverlust ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

18.5 Eine allfällige Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach mit dem Nettoentgelt der letzten 12 Monate aus dem betroffenen Vertrag, höchstens jedoch mit EUR 1000, begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden.

18.6 Der Auftraggeber hält Landu schad- und klaglos, wenn Dritte Ansprüche wegen vom Auftraggeber bereitgestellter Inhalte, Daten, Rechtsverletzungen, rechtswidriger Nutzung, fehlerhafter Fachvorgaben oder unzulässiger Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen.

## 19. Sicherheit, Zugangsdaten und Sperren

19.1 Der Auftraggeber hat Zugangsdaten, API-Schlüssel, Passwörter, Tokens, Administratorrechte und sonstige Authentifizierungsmerkmale sicher zu verwahren, nicht unbefugt weiterzugeben und angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

19.2 Der Auftraggeber hat Landu unverzüglich zu informieren, wenn ein Missbrauch, eine Kompromittierung, ein Datenabfluss, ein Sicherheitsvorfall oder ein entsprechender Verdacht besteht.

19.3 Landu darf Zugänge, Dienste, Automatisierungen, Schnittstellen oder Websites vorübergehend sperren oder einschränken, wenn dies zur Abwehr von Sicherheitsrisiken, Rechtsverletzungen, Systemgefährdungen, Missbrauch, Spam, Malware, Angriffen oder erheblichen Vertragsverletzungen erforderlich ist.

19.4 Der Auftraggeber darf Systeme von Landu nicht durch übermäßige Last, automatisierte Abfragen, Scraping, Penetrationstests ohne schriftliche Freigabe, Reverse Engineering, Schadcode oder Umgehung technischer Schutzmaßnahmen beeinträchtigen.

## **20. Referenznennung und Eigenwerbung**

20.1 Landu ist berechtigt, den Auftraggeber nach erfolgreicher Leistungserbringung als Referenzkunden zu nennen und Name, Logo, Projektbeschreibung, Screenshots und öffentlich zugängliche Projektergebnisse zu Werbe- und Präsentationszwecken zu verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht.

20.2 Vertrauliche Informationen, nicht veröffentlichte Kennzahlen oder personenbezogene Daten werden ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zu Referenzzwecken veröffentlicht.

20.3 Landu darf bei Websites einen dezenten Urheber- oder Anbieterhinweis mit Link auf landu.at anbringen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## **21. Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen**

21.1 Landu darf zur Leistungserbringung Subunternehmer, freie Mitarbeiter, Dienstleister und technische Erfüllungsgehilfen einsetzen.

21.2 Landu bleibt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich, soweit die Leistung im Verantwortungsbereich von Landu liegt. Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

## **22. Höhere Gewalt**

22.1 Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Landu, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Streik, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energieausfälle, Internetausfälle, großflächige Cloud- oder Providerstörungen, Cyberangriffe, Ausfälle von Drittanbietern oder unvorhersehbare technische Störungen, entbinden Landu für die Dauer und im Umfang der Behinderung von der Leistungspflicht.

22.2 Die Parteien werden einander über wesentliche Auswirkungen informieren und angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung setzen.

## **23. Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand**

23.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der internationalen Verweisungsnormen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

23.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Landu und dem Auftraggeber ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht für Amstetten, subsidiär St. Pölten, ausschließlich zuständig.

23.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. E-Mail genügt der Schriftform, sofern keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

23.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die betroffene Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

23.5 Stand dieser AGB: 04.05.2026.